

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	79 (1928)
Heft:	12
Rubrik:	Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ph. Flury J. von Arx †
 Th. Weber F. Arnold † E. Volkart
 A. Engler † P. Hetti †
 Phot. H. Knuchel

Langholzgant im Stadtwald Eschenberg Winterthur vom 6. Januar 1912

Möge dieses Bild hier Platz finden als Andenken an eine Periode
rapiden Aufschwunges der schweizerischen Forstwirtschaft, an dem die
abgebildeten Teilnehmer alle regen Anteil genommen haben und zum
Teil noch nehmen. K.

Vereinsangelegenheiten.

Protokoll der Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins vom 9. und 10. September 1928 in Bellinzona.

Sikung vom 9. September 1928.

Kurz nach 15 Uhr konnte der Präsident des Lokalkomitees, Herr Staatsrat Professor Anton Galli, die administrative Sitzung des Schweizerischen Forstvereins vom Sonntag nachmittag eröffnen. Im Namen der h. Regierung des Kantons Tessin begrüßte er herzlich die zirka 60 Mitglieder, die sich trotz des lockenden, schönen Wetters im Gemeinderatsaal des in lombardischem Stil erbauten und kürzlich auf glückliche Weise renovierten Palazzo Civico eingefunden hatten. Kantonsoberförster Eiselin verliest eine Reihe von Entschuldigungen.

1. Als Stimmenzähler wurden ernannt:

Kuntschen, Kreisforstinspektor, in Brig,
Stamm, Kantonsoberförster, in Appenzell.

Als Protokollführer wurden bestimmt:

Colombi, Kreisforstinspektor, in Bellinzona,
Winkler, Forstadjunkt, in St. Gallen.

2. Der Präsident des Schweizerischen Forstvereins, Kantonsoberförster Graf, St. Gallen, erstattet den Jahresbericht (abgedruckt in extenso in der Zeitschrift, Seite 331). Der beifälligen Aufnahme des Berichtes seitens der Versammlung verleiht Oberforstmeister Weber beredten Ausdruck, indem er dem Ständigen Komitee, den Künstlern und Autoren dankt für die uneigennützige und sehr große Arbeit um das Zustandekommen der forstlichen Jugendschrift „Unser Wald“. Dem Initianten dieser wohlgelungenen Publikation, Oberförster Ammon, Thun, gebührt spezieller Dank. Hierauf wird der Jahresbericht ohne weitere Diskussion genehmigt.

3. Kantonsoberförster Furrer, Solothurn, der Vereinskassier, erläutert die gedruckt vorliegende Jahresrechnung 1927/28 (vergleiche Zeitschrift Seite 251) und weist speziell auf die unvorhergesehenen Mehrerinnahmen aus dem Erlös des Beiheftes Nr. 1, „Der Blenterwald“, und der Rückvergütung der Druckkosten des Reiseführers der eidgenössischen forstlichen Studienreise 1927 im Totalbetrage von Fr. 1387.50 hin. Die Rechnungsrevisoren Knobel und Aubert beantragen Genehmigung der Rechnung unter Ver dankung und Dechargeerteilung an den Kassier. — Jahresrechnung und Revisorenbericht werden einstimmig genehmigt.

4. Kantonsoberförster Furrer referiert über den Vorauschlag der Betriebsrechnung pro 1928/29, der mit Fr. 22,700 ausgeglichen ist und stillschweigend genehmigt wird. Ebenso wird der Vorschlag des Publizitätsfonds mit Fr. 4500 Mehrausgaben gutgeheißen.

5. Kantonsoberförster Graf orientiert die Versammlung über die Revision der Statuten des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes (Forstwirtschaftliche Zentralstelle). Das Hauptgewicht sei in den neuen Statuten nun auf die Generalversammlung verlegt, die zukünftig alljährlich, statt wie bisher alle drei Jahre, zusammen treten werde, und in welcher der Forstverein als Gründer (wie der Bund und der höchste Subvention) über 25 Stimmen verfüge. In den auf diese Weise stark entlasteten „Vorstand“ wählt der Forstverein künftig nur noch ein Mitglied, welches auch den Forstverein im „Ausschuß“ vertreten wird.

Das Ständige Komitee beantragt Genehmigung der abgeänderten Statuten mit dem Vorbehalt, daß zu Art. 33 der neuen Statuten folgender Absatz beigefügt werde: „Die Revision von Bestimmungen, welche den

Schweizerischen Forstverein betreffen, bedarf der Genehmigung durch denselben.“ Der Antrag des Ständigen Komitees wird ohne Diskussion mehrheitlich angenommen.

6. Kantonsoberförster Graf präzisiert den Standpunkt des Ständigen Komitees zur Motion Professor Badoux. In seinem Exposé in Neuenburg vom 29. August 1927 beantragte der Motionär, der Schweizerische Forstverein möchte seine Bestrebungen zur Schaffung forstlicher Reservationen in der Schweiz fortsetzen, indem er die heute in unserm Lande bestehenden forstlichen Reservationen und Parke zu erhalten, zu verschönern und zu erweitern strebe.

Das Ständige Komitee hält dafür, der Forstverein könne sich hierin nicht engagieren im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen und hinsichtlich des Beschlusses an der Jahresversammlung vom 4. August 1919 in Freiburg. Immerhin können Lokalaktionen von Fall zu Fall moralisch unterstützt werden durch Aufrufe in den Zeitschriften und direkte Tätigkeit des Ständigen Komitees. In diesem Sinne wird die Motion vom Ständigen Komitee zur Annahme empfohlen, was seitens der Versammlung diskussionslos geschieht.

7. Zur Motion Forstmeister Nehlinger vom 29. August 1927, welche anregt, es sei den zwei Vereinsorganen eine Rubrik anzugeben, in der über Originalartikel aus andern forstlichen Zeitschriften referiert würde, berichtet Kantonsoberförster Graf. Das Ständige Komitee steht der Idee sympathisch gegenüber. Die beiden Redaktionen haben aber Bedenken bezüglich der praktischen Durchführung. Die Hauptschwierigkeiten liegen nicht so sehr auf finanziellem Gebiete, als in der Auswahl der Zeitschriften und der Bezeichnung der Rezessenten. Deshalb beantragt das Ständige Komitee Ablehnung der Motion, immerhin soll weiter geprüft werden, ob dem Gedanken in dieser oder jener Form entsprochen werden kann.

Professor Badoux weist auf einen diesbezüglichen Versuch hin, der in den Jahren 1902/1903 im « Journal forestier suisse » durch Kantonsoberinspektor Roulet in Neuenburg durchgeführt worden ist, aber nicht voll befriedigte.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wird auch die Frage der Schaffung einer forstlichen Bibliographie berührt. Es äußert sich noch Oberförster Bavier, der speziell den Tauschverkehr mit andern forstlichen Zeitschriften anregt zuhanden der Rezessenten. Oberforstmeister Weber unterstützt Bavier und erinnert an die Anregung Dechslin zur Schaffung eines Generalverzeichnisses über beide Zeitschriften.

Kantonsoberförster Graf bemerkt, daß das Ständige Komitee die Sache weiter verfolgen werde, daß aber die Erstellung eines Generalverzeichnisses über beide Zeitschriften (Vorschlag Dechslin) nun in erster Linie geprüft werden soll.

Dr. Flury orientiert über den Stand der schweizerischen und der internationalen forstlichen Bibliographie.

Hierauf stimmt die Versammlung nach einer Richtigstellung von Forstadjunkt Dechslin dem Antrag des Ständigen Komitees bezüglich die Motion Uehlinger mehrheitlich zu.

8. Die Behandlung des Tafelstandums „Revision des Art. 42 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902“ wird auf Antrag des Vereinspräsidenten auf die Hauptversammlung vom Montag verschoben.

9. Kantonsoberförster Graf gibt die Vorschläge zu einer Preis-
aufgabe bekannt. Aus mehreren Vorschlägen kommt derjenige der „Hespa“, Holzeinkaufsstelle schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten, über die Papierholzversorgung der Schweiz in erster Linie in Frage. Sowohl die Forstleute, wie auch die „Hespa“ haben ein großes Interesse an einer allseitigen Abklärung dieses Fragenkomplexes. Das Thema lautet: „Durch welche Maßnahmen kann die Versorgung der Schweizerischen Zellulose- und Papierindustrie mit einheimischem Papierholz wesentlich gefördert werden?“ Die Preisaufgabe wird vom Schweizerischen Forstverein gemeinsam mit der „Hespa“ erlassen. Die „Hespa“ hat einen Betrag von Fr. 7000 für Preise in Aussicht gestellt. Erster Preis Fr. 3000. Der Rest von Fr. 4000 ist zur freien Verfügung des Preisgerichtes, das aus fünf Mitgliedern besteht, wovon zwei vom Forstverein und zwei von der „Hespa“ bestimmt werden. Vorsitzender des Preisgerichts ist der Präsident des Forstvereins. Eingabetermin 30. Juni 1929. Ein bezügliches Reglement ist festgelegt und soll in den Zeitschriften publiziert werden.

Die Preisaufgabe wird nach Antrag des Ständigen Komitees gutgeheißen und genehmigt.

Ferner sind noch einige andere Vorschläge zu Preisaufgaben eingegangen; diese werden bekanntgegeben und sollten womöglich in den Zeitschriften zur Behandlung gelangen. Eventuell soll eines der Themen nächstes Jahr definitiv als Preisaufgabe gestellt werden. Es sind diese folgende Themen:

- a) Wie und in welchem Maße sollen die elektrischen Kraftanlagen zur systematischen oder partiellen Verbauung und Aufforstung ihrer Einzugsgebiete beigezogen werden?
- b) Die in der Forstgesetzgebung als öffentlich erklärten, im übrigen aber privatrechtlichen waldbesitzenden Körperschaften, ihre rechtliche Stellung und administrative Behandlung nach eidgenössischem und kantonalem Forstrecht.
- c) Vergleichende Darstellung der internen Organisation größerer kantonaler Staatsforstverwaltungen und ihre rationelle Ausgestaltung.
- d) Comment concilier les intérêts et les exigences des rajeunissements d'essences de lumière, d'une part; et la pérennité du ma-

tériel, donc du couvert, principe essentiel de la Méthode du Contrôle, d'autre part.

Quelles formes de peuplement mettraient en harmonie ces deux thèses ? Deutsch (frei übersezt vom Protokollführer) : Wie lassen sich die Bedürfnisse der natürlichen Verjüngung von Lichtholzarten mit dem Grundprinzip der Kontrollmethode — Dauer und Kontinuität des Vorrates, resp. des Mutterbestandes — vereinbaren. Welche Bestandesformen lassen sich mit diesen zwei Gesichtspunkten vereinbaren ?

10. Hierauf erhält Forstinspektor Pometta das Wort zu seinem Vortrag über „Fragen der Bewirtschaftung südostfänischer Niedermälder“. Diese sehr interessante und auffallende Mitteilung soll in extenso in den Vereinsorganen publiziert werden.

Schluß der Sitzung 17.20 Uhr.

Hauptversammlung vom 10. September 1928.

1. Der Vizepräsident des Lokalkomitees, Herr Kantonsforstinspektor Eifelin, eröffnet 1/28 Uhr die Hauptversammlung, zu der circa 120 Mitglieder und andere Freunde des Forstwesens herbeigeeilt waren. Hierauf erteilt er das Wort dem Vorsteher des tessinischen Forstdpartementes, Herrn Staatsrat Professor Anton Galli, der in wohlklingender italienischer Sprache über die forstlichen Arbeiten des Kantons Tessin (Le opere forestale del Cantone Ticino) referiert. Der Vortrag liegt in französischer Übersetzung gedruckt vor; er soll auch, wie übrigens alle andern Vorträge, in extenso in den Vereinsorganen publiziert werden. Reicher Beifall lohnte die Ausführungen des Referenten. Obersforster Graf dankt herzlich das sehr interessante und umfassende Referat, das Zeugnis ablegt von der zielbewußten und aufopfernden Arbeit der forstlichen Behörden im Kanton Tessin; er dankt auch für die freundliche Rücksichtnahme auf Nichtkennner der italienischen Sprache, welchen die französische Übersetzung des Vortrages besonders willkommen ist.

2. Daran anschließend referiert Herr Obersforstinspektor Petitmermet in französischer Sprache über „Die Wiederherstellung der Gebirgsgegenden“ (La restauration et l'aménagement des montagnes). Reicher Applaus beweist die allgemeine Zustimmung der Anwesenden zu den Ausführungen unseres obersten schweizerischen Forstbeamten, der damit ein Thema behandelte von großer Aktualität, besonders im Hinblick auf die Verheerungen verschiedener Hochwasser der letzten zwölf Monate und im Hinblick auf die parlamentarischen Arbeiten zur Bekämpfung der Entvölkernng der Gebirgsgegenden. Staatsrat Professor Galli dankt den Vortrag und weist vor allem darauf hin, wie wichtig es ist, daß in dieser Frage alle beteiligten Instanzen zusammenarbeiten. — Hierauf werden

die gedruckt vorliegenden Schlussfolgerungen, die mit dem Vortrag in den Zeitschriften publiziert werden, genehmigt.

Oberförster Ammon weist in diesem Zusammenhang auf die mannigfaltigen Schwierigkeiten hin, welche die Gebirgsforstbeamten zu überwinden haben, und welche an ihr technisches und staatspolitisches Wissen und Können hohe Anforderungen stellen, so daß die Tätigkeit der Sparkommissionen verschiedener Kantone von recht wenig Verständnis für die besondern Bedürfnisse des Forstwesens zeuge, wenn sie gerade an diesem Zweige der Staatsverwaltung die Hauptersparnisse machen wollen.

Oberforstinspektor Petitmermet beurteilt die Situation weniger pessimistisch und weist auf erhebliche Budgetüberschreitungen hin für Besoldungen in verschiedenen Kantonen.

Forstinspektor Enderlin äußert sich nach einem geschichtlichen Rückblick auf die gewaltigen Elementarereignisse früherer Zeiten im speziellen zu den Schlussfolgerungen des Referates. Er dankt dem Referenten für die im Interesse der Gebirgsbevölkerung gelegene und wohlwollende Behandlung des Themas und für die ausgezeichneten Ausführungen zu diesem schwierigen Problem, welche die schönsten Aussichten eröffnen für die Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Gebirgsgegenden. Zu Ziffer 5 der Schlussfolgerungen wünscht Forstinspektor Enderlin, bei den Vorstudien auch die Beobachtung der Niederschlagsverhältnisse im Einzugsgebiet der betreffenden Wildbäche einzubeziehen. Auch die Erstellung eines Situationsplanes, welcher nicht bloß über die Flächenverhältnisse, sondern auch über die Bodenbeschaffenheit, Produktionsarten, Lawinen usw. ob der Waldvegetationsgrenze und Verbreitung der Wälder, Weiden, Alpen und Wiesen unter der Berglinie orientiere, sei zur Beurteilung der Aufstellungsmöglichkeiten und der Kosten notwendig. Wenn diese Erweiterung als wünschenswert befunden werde, so müßten in Ziffer 3 der Schlussfolgerungen bei der Forderung der Zusammenarbeit auch die vermessungstechnischen Arbeiten einbezogen werden.

3. Oberförster Graf orientiert über die Wahl des nächsten Verfaßammlungsortes. Es liegt eine Einladung vor seitens des Kantons Basel-Landschaft nach Liestal. Durch Auklamation wird die Einladung angenommen und zum Präsidenten des Lokalkomitees gewählt: Regierungsrat Julius Frei in Liestal; zum Vizepräsidenten: Kantonsoberförster Stöckle in Liestal.

Letzterer dankt den ehrenden Beschuß und verheißt gastfreundliche Aufnahme.

4. Ohne Diskussion werden folgende 12 neue Mitglieder aufgenommen:

Kälin, Ernst, Forstingenieur, Dietikon, Zürich;

Walter, Rudolf, Kreisoberingenieur, Spiez;

Luži, Otto, Forstingenieur, Château-d'Œx;

Kilius, Hans, Forstingenieur, St. Moritz;
Füllmann, Jakob, Forstbaumschulen, Gossau, St. Gallen;
Kuhn, Albert, Kaufmann, Degersheim, St. Gallen;
Eugster, Ernst, Forstadjunkt, Ulrichen, Wallis;
Zimmerli, G., Dr. jur., juristischer Beamter der Eidg. Inspektion für
Forstwesen, Bern;
Bordoni, Gino, Municipale, Lugano;
von Tschanner, Eduard, Direktor der „Hespa“, Luzern;
Stäger, H., garde forestier, à Valangin, Neuchâtel;
Jungo, Josef, Forstingenieur, Schüpfheim, Luzern.

5. Hierauf gelangt der Entwurf zu einem Bundesbeschuß über Abänderung des Art. 42, Ziffern 2 und 4 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 laut Botschaft des Bundesrates vom 31. Juli 1928 zur Sprache. Die Botschaft ist in extenso in den Zeitschriften erschienen (Zeitschrift Seite 238). Oberförster Graf verliest einen Vorschlag für eine Resolution mit zwei Abänderungsanträgen des Ständigen Komitees. Sie bezwecken die Erhöhung der Wegbausubventionen bis maximal 40 %, wobei diese erhöhten Subventionen ausdrücklich nicht nur auf das Alpengebiet beschränkt sein sollten. Es soll Sache der Subventionspraxis des Eidgenössischen Departements des Innern sein, die Beiträge von Fall zu Fall und unter Würdigung der lokalen Verhältnisse abzustufen.

Forstinspektor Enderlin, Chur, bemerkt, der Antrag des Ständigen Komitees habe manches für sich. Hauptache sei, daß überhaupt eine Erhöhung eintrete und würde er vorziehen, zurzeit am Wortlaut des Artikels 2 im Entwurf zum Bundesbeschuß über Abänderung des in Diskussion stehenden Artikels 42, Ziffer 4, vom Forstverein aus nichts zu ändern. Es sei bekannt, daß Bestrebungen im Gange seien, den Bundesbeitrag für Waldwegbauten nicht nur auf 30 %, sondern bis auf 40 % zu erhöhen. In diesem Falle könnte man ja in Artikel 42, Ziffer 4, einfach die 20 % durch 30 % ersetzen unter Beibehaltung des jetzigen Wortlautes, mit einem Zusatz, daß dieser Bundesbeitrag für Gebirgswaldungen im Alpengebiet bis auf 40 % erhöht werden könnte; durch diese Fassung wäre durch die 30 % nach dem Wortlaut von 1902 dem Antrag des Ständigen Komitees entsprochen, und durch den Zusatz auf Erhöhung bis 40 % für Waldwege im Alpengebiet hätte man eine Anlehnung an die Motion Baumberger im Sinne der Hilfe für die Gebirgsgegenden.

Dr. Flury beantragt die grundsätzliche Gleichstellung der Alp- und Waldwege bei der Subventionierung, da viele Waldwege auch der Alpwirtschaft, oft sogar dem allgemeinen Verkehr dienen.

Oberforstinspektor Petitmermet äußert sich zu den gefallenen Voten, warnt vor Komplikation der Frage im Interesse einer raschen Verwirk-

lichung der Revision und beantragt daher Beibehaltung der bündesrätlichen Fassung, resp. Beibehaltung der Beschränkung der erhöhten Wegbau-Subventionen auf das Alpengebiet.

Oberförster Graf bemerkt, daß nicht nur im Gebirge, dem in erster Linie geholfen werden müsse, sondern auch im Jura und Flachlande oft die Notwendigkeit für höhere Subventionen bestehet. Der Antrag des Ständigen Komitees wolle diese Möglichkeit schaffen.

Oberforstmeister Weber unterstützt die Anträge des Ständigen Komitees und Dr. Flurhs.

In der Abstimmung wird der Antrag des Ständigen Komitees, in welchen der Antrag Dr. Flurhs eingegliedert wurde, in folgender Fassung als Resolution angenommen :

„Der Schweizerische Forstverein, nach Kenntnisnahme der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Art. 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 31. Juli 1928,

beauftragt das Ständige Komitee, an den Bundesrat und die vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates für dieses Gesetz eine Eingabe zu richten, wobei folgenden Vorschlägen Ausdruck zu geben ist :

1. Die Bundesbeiträge an die Waldweganlagen sollen wie die Beiträge an die Alp- und Güterwege bis auf 40 % (anstatt nur 30 %) vorgesehen werden.

2. Die vorgeschlagene gesetzliche Einschränkung, daß die erhöhten Bundesbeiträge nur für Weganlagen im Alpengebiete ausgerichtet werden sollen, ist zu streichen. Es soll Sache der Subventionspraxis des Eidgenössischen Departementes des Innern bzw. des Bundesrates sein, die Beiträge je nach den lokalen Verhältnissen abzustufen.

3. Der vorgeschlagene Zusatz zu Ziffer 4 ist fallen zu lassen und dafür soll Ziffer 4 von Art. 42 des genannten Bundesbeschlusses vom 11. Oktober 1902 folgende Fassung erhalten :

„An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 40 % (Art. 25) unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge. Die Projektkosten sind in die Anlagekosten mit einzurechnen.“

6. Zu Ehrenmitgliedern des Schweizerischen Forstvereins werden vom Ständigen Komitee folgende Herren vorgeschlagen und mit Aukklamation ernannt :

- a) Forstmeister Marti, Interlaken;
- b) Kantonsoberförster Müller, Basel;
- c) Oberforstmeister Weber, Zürich;
- d) Professor Huffel, Nancy.

7. Forstmeister Uehlinger regt an, es möchten von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen Mittel und Wege gesucht werden, um den jungen, nicht definitiv angestellten Forstingenieuren eine sichere Existenz zu bieten, vor allem auch durch Arbeitsbeschaffung für den Winter.

Oberforstinspizierer Petitmermet erinnert an das Birkular des Eidgenössischen Departements des Innern vom 8. Mai 1928, das zu diesem Zwecke die Subventionierung solcher Personalauslagen für Forststeinrichtungsarbeiten zusichert, sofern die Hilfskraft nicht weniger als sechs Monate angestellt ist und die monatliche Besoldung im Minimum auf Fr. 400 festgesetzt wird.

8. Nach Unterbrechung der Sitzung hält Kantonalsforstinspizierer Eiselin im Saale der Handelschule Bellinzona einen Vortrag über „Die Rolle und Bedeutung der Schuhölzer im forstlichen Haushalt des Kantons Tessin“. Zahlreiche instruktive Lichtbilder unterstützten das gesprochene Wort des Referenten und vermittelten auch dem Forstbeamten des Flachlandes einen tiefen Einblick in die oft recht schwierige und dankbare Arbeit der Gebirgsforstbeamten. Auch dieser Vortrag erscheint in extenso in der Zeitschrift.

Schluß zirka 12 Uhr.

St. Gallen, den 17. September 1928.

Der Protokollführer: Otto Winkler.

Bücheranzeigen.

Unser Wald. Dem Schweizer Volk und seiner Jugend gewidmet vom Schweizerischen Forstverein. 3 Hefte. 64, 66 und 72 Seiten. Reich illustriert. Verlag Paul Haupt, Bern, 1928.

Eine schwierige, aber überaus dankbare Aufgabe liegt hier trefflich gelöst vor: Unserem Volk in Wort und Bild zu erläutern, was der Wald im Haushalt der Natur und des Staates bedeutet, welchen Reichtum er birgt und was für ein Hort er den Menschen für Leib und Seele ist, dies alles, um ihm ans Herz zu legen, daß er den kostbaren Schatz ehrfurchtsvoll schone und umsichtig nutze. Nur erste Kräfte, die auf reiche Erfahrung zurückblicken und mit starker Liebe dem Walde zugetan sind, haben dem Unternehmen ihre Feder geliehen. Ich möchte das Werk, wenigstens nach seinem Gehalt, fast als ein kleines Lehrbuch schweizerischer Forstwirtschaft bezeichnen. Im übrigen, nach Wesen und Anlage, hat es durchaus nicht den Charakter eines Lehrbuches. Es hat gegenüber diesem den großen Vorzug erhöhter anschaulichkeit und Lebendigkeit des Ausdrucks und führt eine wuchtigere, poesieumflossene Sprache, die an den alten Haller gemahnt. Vor allem aber zeichnet es sich vor dem Lehrbuch dadurch aus, daß es jede Literaturschnüffelei meidet und in packenden Einzeldarstellungen das persönliche Erlebnis in den Vordergrund rückt. Gerade deshalb ist es im besten